



## **Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für das Hebraicum**

vom 02. Mai 2018

Aufgrund von § 70 Abs. 6 in Verbindung mit § 32 des Landeshochschulgesetzes Baden- Württemberg hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 02. Mai 2018 die nachstehende Prüfungsordnung für das Hebraicum beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02. Mai 2018 erteilt.

### **§ 1 Ziel und Zweck des Hebraicums**

### **§ 2 Prüfer<sup>1</sup> und Beisitzer**

### **§ 3 Schriftliche Prüfungen**

### **§ 4 Mündliche Prüfung**

### **§ 5 Bildung der Hebraicumsnote**

### **§ 6 Mindestanforderungen, Rücktritt, Täuschungen**

### **§ 7 Wiederholung**

### **§ 8 Ankündigung der Prüfungen**

### **§ 9 Teilnahmeberechtigung**

### **§ 10 Prüfungszeugnis**

### **§ 11 Inkrafttreten**

### **§ 12 Übergangsregelung**

### **§ 1 Ziel und Zweck des Hebraicums**

Das Hebraicum an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg umfasst Prüfungen in den Bereichen biblisches Hebräisch und Modern-Hebräisch. Die Prüfungen werden am Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters abgelegt und dienen dem Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse, die zum Studium hebräischer Quellentexte und zur Arbeit mit modernen hebräischen Texten im Rahmen des Studiums an der Hochschule für Jüdische Studien befähigen. Soweit in dieser Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für das Hebraicum nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für die Bachelor-Studiengänge, die das Hebraicum vorschreiben, in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Prüfer und Beisitzer**

Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg bestellt einen Prüfer und einen Zweitprüfer. Für den mündlichen Prüfungsteil bestimmt der Prüfungsausschuss einen Beisitzer, der das Protokoll führt. Diese Aufgabe kann vom Zweitprüfer übernommen werden.

---

<sup>1</sup> In der gesamten Prüfungsordnung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchwegs sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

### **§ 3 Schriftliche Prüfungen**

- (1) Der Studierende hat zwei schriftliche Prüfungen abzulegen: im Modern-Hebräisch sowie im biblischen Hebräisch.
- (2) Die schriftliche Prüfung im Modern-Hebräisch dauert 120 Minuten. Geprüft werden eine angemessene aktive und passive Sprachkompetenz (Textverständnis und Textproduktion) sowie Kenntnisse der Grammatik ohne Zuhilfenahme von Wörterbüchern. Zu diesem Zwecke sind inhaltliche Fragen zu einem gegebenen Text zu beantworten, grammatische Strukturen umzuformen bzw. zu ergänzen sowie ein Essay zu schreiben. Die Entscheidung über die Textauswahl bleibt dabei dem Hebräischlehrer überlassen, allerdings mit der Bedingung, dass die Studenten mit dem Gegenstandsbereich des Textes vertraut sind. Prüfungssprache ist ausschließlich Modern-Hebräisch.
- (3) Die schriftliche Prüfung im biblischen Hebräisch dauert 120 Minuten. Darin ist ein mittelschwerer biblisch-hebräischer Text der erzählenden Prosa (punktiert) in die deutsche Sprache zu übersetzen. Der Text soll 12 bis 15 Zeilen der Biblia Hebraica umfassen. Als Hilfsmittel sind die Wörterbücher von Gesenius und Köhler-Baumgartner zugelassen. Die Verwendung anderer Hilfsmittel bedarf der Zustimmung des Prüfers.

### **§ 4 Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung im biblischen Hebräisch setzt das Bestehen der schriftlichen Prüfung im biblischen Hebräisch voraus.
- (2) In der mündlichen Prüfung wird den Kandidaten ein mittelschwerer biblischer (punktiert) von fünf bis acht Zeilen vorgelegt, den sie nach einer Vorbereitungszeit von 30 Minuten laut vorlesen sollen. Der Prüfer darf bei Lesefehlern, seltenen Wörtern und schweren oder zweideutigen grammatischen Formen den Kandidaten während der Prüfung Hinweise geben. Die Kandidaten müssen zeigen, dass sie sowohl den Text laut vorlesen und übersetzen können als auch in der Lage sind, grammatische Formen und Zusammenhänge zu erklären. In der mündlichen Prüfung können auch grammatische Fragen zum Text der schriftlichen Prüfungen aufgegriffen und nachgefragt werden. Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten.

### **§ 5 Bildung der Hebraicumsnote**

Aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung im biblischen Hebräisch wird zunächst im Verhältnis 2 : 1 (die schriftliche Prüfung wird zweifach gewertet) die Gesamtnote für biblisches Hebräisch gebildet. Aus der Gesamtnote für biblisches Hebräisch und der Note für die schriftliche Prüfung im Modern-Hebräisch wird dann im Verhältnis 1:1 die Hebraicumsnote errechnet.

### **§ 6 Mindestanforderungen, Rücktritt, Täuschungen**

- (1) Das Hebraicum ist bestanden, wenn die drei Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind. Brechen die Kandidaten im Verlauf einer der Prüfungen ab, so gilt diese Teilprüfung als nicht bestanden.
- (2) Tritt ein Prüfungskandidat nach der Anmeldung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt sie als nicht bestanden. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn der Prüfungskandidat durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist; in diesem Fall hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen, ggf. kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) Bei Rücktritt im Verlauf der Prüfung (Abbruch) gilt Absatz 2 entsprechend. Im Falle des genehmigten Abbruchs der Prüfung sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. Im Falle des genehmigten Rücktritts oder des genehmigten Abbruchs muss der Kandidat sich der Prüfung zum nächstmöglichen Termin unterziehen.
- (4) Hat sich ein Prüfungskandidat in Kenntnis eines wichtigen Grundes i. S. von Absatz 2 Satz 3 einem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

- (5) Die gesamte Hebraicum-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden zu erklären, wenn der Kandidat während der Prüfung versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (6) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung durch Täuschungsversuche oder wiederholte Störung anderer Kandidaten behindert, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

### **§ 7 Wiederholung und Notenverbesserung**

- (1) Die Wiederholung eines nicht bestandenen Hebraicum-Teiles ist zweimal möglich.
- (2) Wer die Hebraicums-Prüfung bei erstmaliger Teilnahme bestanden hat, kann jede Teilprüfung zur Verbesserung der Note zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholen. Die schlechtere Note bleibt unberücksichtigt.

### **§ 8 Ankündigung der Prüfungen**

Die Prüfungen werden mindestens acht Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung durch Aushang angekündigt.

### **§ 9 Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind außer den ordentlich Studierenden der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg die Studierenden der Universität Heidelberg. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 10 Prüfungszeugnis**

Das Zeugnis über die bestandene Prüfung wird vom Rektor und vom Prüfer ausgestellt. Neben der Hebraicumsnote werden auf dem Zeugnis die Noten der beiden schriftlichen und der mündlichen Prüfungen aufgeführt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Prüfungsordnung vom 26. September 2007 in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt außer Kraft.

### **§ 12 Übergangsregelung**

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Prüfungsordnung bereits an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind, der das Hebraicum vorschreibt, kann auf Antrag noch zwei Jahre lang die Prüfungsordnung vom 21. April 2010 in der zuletzt gültigen Fassung Anwendung finden.

Heidelberg, den 02. Mai 2018

Prof. Dr. Johannes Heil  
Rektor